

# Durch die neue AVR-Württemberg haben sich auch die Regelungen zu den Überstunden geändert

Von einer Überstunde gemäß § 7 Abs. 7 Teil 2 AVR-Wü/I ist auszugehen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von einer Woche mehr gearbeitet wurde, als nach dem Dienstplan im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten von 39 Stunden vorgesehen war. Weitere Voraussetzung ist, dass die Stunden nicht innerhalb der Folgewoche sofort zeitlich ausgeglichen wurden.



Überstunden werden durch den Dienstgeber mündlich oder schriftlich angeordnet. Es kann aber auch seine stillschweigende Zustimmung genügen. Voraussetzung dafür ist, dass der Dienstgeber die durch den Dienstnehmer geleisteten Überstunden kennt und duldet.

## Für Überstunden gibt es aber grundsätzlich keinen Freizeitausgleich mehr.

Das Ziel dieser Regelung ist es, Überstunden insgesamt teurer zu machen und damit eine Eindämmung zu erreichen.

Nur bei Vorliegen einer Dienstvereinbarung, die ein Arbeitszeitkonto einführt, muss der Dienstgeber die Überstunden nicht ausbezahlen, sondern dem Zeitkonto gutschreiben.

Ansonsten sind die Überstunden gemäß § 8 Abs. 1 Teil 2 AVR-Wü/I finanziell voll auszugleichen. Hierbei müssen die Überstunden (= normales Stundenentgelt) und der Überstundenzuschlag für jede mehr gearbeitete Stunde ausbezahlt werden.

## Wie läuft die genaue Berechnung des Entgelts für Überstunden?

### I. Berechnung Stundenentgelt:

Tabellenentgelt der individuellen Stufe, höchstens aber Stufe 4  
 $39 \times 4,348$

So wird das Stundenentgelt errechnet im Einzelnen:

1. 39 Std. (Wochenarbeitszeit) mal 4,348 (pauschaler Faktor) = 169,572
2. monatliches Tabellenentgelt in individueller Stufe (maximal Stufe 4) geteilt durch 169,572 ergibt das Stundenentgelt

Für die Berechnung des Stundenentgelts ist also auszugehen von dem tatsächlich gezahlten Tabellenentgelt der individuellen Stufe, höchstens aber der Stufe 4. Das Tabellenentgelt dividiert durch die Anzahl der Arbeitsstunden im Monat (169,572) ergibt das tarifliche Stundenentgelt.

### II. Berechnung Überstundenzuschlag:

Tabellenentgelt Stufe 3                      x 30% bzw. 15%  
 $39 \times 4,348$

**Im Einzelnen: Tabellenentgelt nach Stufe 3 durch 39 x 4,348 x 30%  
(bzw. 15 % in den Entgeltgruppen 10-15)**

**Für Überstunden ist insgesamt also zu bezahlen:**

normales Stundenentgelt + Überstundenzuschlag mal Anzahl der mehr gearbeiteten Stunden

*Leonhard Weinmann  
AGMAV-Referent*

*AGMAV-Mitteilungen Nr. 96 Ausgabe Juli 2009*